



TOP 29

Kirchliches Gesetz zu den Landeskirchlichen Gemeinschaften (Beilage 76)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 29. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode,

der Pietismus ist Schatz und Reichtum der Kirche in Württemberg. Als Reformbewegung innerhalb der evangelischen Kirche trägt er ein Anliegen, das heute wichtiger denn je ist. Unsere Kirche muss sich verändern und die finanzielle Kraft schwindet. Und mit schwindender finanzieller Kraft müssen wir unsere Angebote fokussieren. Fokussieren auf Christus hin. Nichts anderes tut der Pietismus seit seiner Entstehung.

In der württembergischen Landeskirche hat der Pietismus innerhalb der Landeskirche seinen Platz, sein „Heimatrecht“, wie schon in der Einbringung der Beilage 76 gesagt wurde. Diesen Platz regelt seit 1993 das Pietisten-Reskript und die Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern von 1987.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen für die landeskirchlichen Gemeinschaften geändert. Die klassische ergänzende „Stund“ ist mehr und mehr ein Auslaufmodell und der Wunsch nach eigenen Gemeinschaftsgemeinden wird vielfach geäußert. Dieser Punkt ist auch eine der wesentlichen Änderungen der neuen Vereinbarung Pietismus. Die Gründung von Gemeinschaftsgemeinden hat oft auf Ebene der Kirchengemeinde und auch Kirchenbezirke Ängste hervorgerufen. Nun ist vorgesehen, dass diese Gemeinschaftsgemeinde durch Einrichtung eines personalen Seelsorgebezirks durch den Oberkirchenrat gegründet werden können. Es ist im Interesse der Landeskirche und der Gemeinschaftsverbände, solche Gemeinschaftsgemeinden nicht zu verhindern.

Weitere wesentliche Änderungen sind, dass nun klarstellend und eindeutig in der Vereinbarung Pietismus geregelt wurde, dass Taufen die Mitgliedschaft in der Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche begründen. Genauso ist geregelt, dass Gemeinschaftspastoren und Gemeinschaftsprediger Mitglied der Landeskirche sein müssen. Auch Abendmahlsfeiern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die von der Landeskirche dazu ermächtigt wurden.

Der Theologische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 einstimmig die Beilage 76 und damit die Vereinbarung Pietismus dem Rechtsausschuss und dem Plenum empfohlen. Der Rechtsausschuss hat in seiner letzten Sitzung vor dem Sommerplenum die Beilage 76 diskutiert. Insbesondere zu den neuen Regelungen zur Gründung von Gemeinschaftsgemeinden gab es verschiedene Ansichten. Die Sorge bei manchen Mitgliedern des Ausschusses war, dass Kirchengemeinden nun kein Recht mehr haben, solche Gemeinschaftsgemeinden zu verhindern.

Letztendlich hat der Rechtsausschuss dennoch die Beilage 76 einstimmig bei drei Enthaltungen angenommen und empfiehlt dem Plenum, die Vereinbarung zu verabschieden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)